

Erster Abschnitt.

Allgemeine Einleitung.

Die nachstehende Abhandlung hat eine gedrängte systematische Darstellung des Staats- und Verwaltungsrechts des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt zum Gegenstande. Dieser Darstellung sind die im Fürstentum zurzeit geltenden Gesetze und Verordnungen zugrunde gelegt. Das Reichsrecht ist nur, soweit es zum Verständnis der landesrechtlichen Einrichtungen notwendig ist, kurz berührt. Der Hauptsache nach kommt bei der systematischen Zusammenstellung der vielen Einzelheiten, aus welchen sich das heutige öffentliche Recht des Fürstentums zusammensetzt, die innere Verwaltung in Betracht, weil die auswärtigen Angelegenheiten fast ausschließlich Sache des Reichs sind und die Militärverwaltung auf Grund der zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten am 15. September 1873 abgeschlossenen Militärkonvention im wesentlichen auf Preußen übergegangen ist. (M.B. vom 9. Juni 1874.)

Staatsgebiet. Geschichtliche Entwicklung. Stellung zum Reiche.

§ 1.

1. Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt ist 94 038 ha groß, hat 163 Gemeinden und nach der Volkszählung von 1905 96 835 Einwohner (gegen 83 836 im Jahre 1885). Das Staatsgebiet des Fürstentums zerfällt in zwei räumlich getrennte Hauptteile, die sogenannte Oberherrschaft mit der Residenz Rudolstadt (73 294 ha, 77 712 Einwohner) und die sogenannte Unterherrschaft mit der zweiten Residenz Frankenhäusen (20 744 ha, 19 123 Einwohner).